



BECHTOLD & BECHTOLD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
und des Lageberichtes 2013**

der

**Wasserversorgung Wetzlar
Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2 - 3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4 - 6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013	8
3. Lagebericht 2013	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	9
3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	10
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage (Bilanz)	11 - 12
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	13
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	14
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	
I. Grundsätzliche Feststellungen	15
II. Risikofrüherkennungssystem	15
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen	16 - 17

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2013
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandards
IKS	Internes Kontrollsystem

A. PRÜFUNGSauftrag

- 1 Von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar, im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt, wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 zu prüfen.
- 2 Dem Prüfungsauftrag lag ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. November 2013 zugrunde, nach dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.
- 3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Die Prüfung haben wir auftragsgemäß nach den §§ 317 ff. HGB sowie § 27 EigBGes durchgeführt. Außerdem waren bei unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 HGrG zu beachten.
- 5 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.
- 6 Für die nach § 27 Abs. 2 EigBGes erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG wurde der Fragenkatalog des IDW PS 720 herangezogen; der ausgefüllte Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt. Unsere Feststellungen aus diesen Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben wir im Abschnitt E. dieses Berichts dargestellt.
- 7 Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.
- 8 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.
- 9 Die Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse ist als Anlage 6 dem Prüfungsbericht beigefügt.
- 10 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002**“, zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 11 Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.
- 12 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein.
- 13 Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.
- 14 Die gesetzlichen Vertreter gehen in ihrer Lagebeurteilung vor allem auf die Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen und die Umsatzerlöse im Wirtschaftsjahr ein.
- 15 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Der Eigenbetrieb ist (organisatorisch verselbstständigtes) Sondervermögen der Stadt Wetzlar ohne eigene Rechtspersönlichkeit und damit grundsätzlich nicht insolvenzfähig.
- 16 Folgende Aspekte der Berichterstattung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Entwicklung und der Lage des Eigenbetriebs sind als wesentlich hervorzuheben:
 - Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde ein Jahresverlust in Höhe von EUR 176.267,77 (im Vorjahr: EUR 125.532,81) realisiert, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.
 - Wesentliche Ursachen für den Jahresfehlbetrag waren erhebliche Abweichungen von den ursprünglichen Planansätzen bei den Umsatzerlösen (Grundgebühren und Leistungsgebühren) und bei den Aufwendungen für Dienstleistungen der Stadt.
 - Gegenüber 2012 war ein Rückgang der Verbrauchsmenge um Tm³ 15 zu verzeichnen. Die Grundgebühren sanken in 2013 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 35.

- Ebenfalls ergebnismindernd gegenüber dem Vorjahr wirkte eine Bestandsbereinigung anhand erstmals vorliegender stichtagsbezogener Offene-Posten-Listen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013.
- 17 Risiken sieht die Betriebsleitung in weiter sinkenden Wasserverbrauchsmengen, weil die Verbraucher versuchen, Wasser- und Abwassergebühren einzusparen. Sollte diese Entwicklung anhalten, ist auch in den kommenden Jahren mit Verlusten zu rechnen, falls die Gebühren nicht erhöht werden oder die Kosten nicht gesenkt werden können. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass die Jahresverluste 2011, 2012 und 2013 nicht durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren getilgt werden können. Damit könnte nach Ablauf von fünf Jahren ein Ausgleich der Jahresverluste 2011 bis 2013 aus Haushaltsmitteln der Stadt Wetzlar oder eine teilweise Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage erforderlich werden (vgl. § 11 Abs. 6 EigBGes).
- 18 Trotz der in 2013 durchgeführten Eigenkapitalerhöhung von TEUR 120 wird aufgrund des erneuten Jahresverlustes 2013 zum Bilanzstichtag ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 176 ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der §§ 10 und 11 des Eigenbetriebsgesetzes mit ihren Regelungen zum Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital sollten die Eigenkapitalausstattung und die Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes Wasserversorgung nochmals überprüft werden.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

- 19 Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (Anlage 1 - 3) unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht (Anlage 4) des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.
- 20 Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- 21 Für die auftragsgemäß erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 mit dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zugrunde gelegt; dieser ist als Anlage 7 unserem Bericht beigelegt. Über die vorgenannte erweiterte Prüfung wird in Abschnitt E. gesondert berichtet.
- 22 Eine explizite Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.
- 23 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Eigenbetriebsgesetz und in der Betriebssatzung sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht und über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.
- 24 Im Rahmen unserer Prüfung standen uns folgende Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung:
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit Lagebericht,
 - Summen- und Saldenlisten, Sachkonten,
 - Inventarlisten,

- sämtliche Buchhaltungsbelege einschließlich Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie alle Ausschreibungsunterlagen,
- alle Personal- und Personalabrechnungsunterlagen
- Darlehens- und Vertragsunterlagen,
- Satzung und Geschäftsordnung,
- Protokolle der Sitzungen von Betriebskommission und Stadtverordnetenversammlung,
- das sonstige Schriftgut des Eigenbetriebs.

- 25 Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen von Mai bis Juni 2014 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar und in unserem Büro durchgeführt, wo auch anschließend die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte.
- 26 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
- 27 Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.
- 28 In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
- 29 Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i. V. m. §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW-Prüfungsstandard) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben.
- 30 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

- 31 Die Prüfungshandlungen sind darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.
- 32 Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigem Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand unseres Auftrages. Unabhängig davon, haben wir bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für derartige Unredlichkeiten gefunden.
- 33 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- 34 Unsere risikoorientierte Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms:
- Forderungen aus Wasserlieferungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, Umsatzerlöse,
 - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftliche Verhältnisse,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 35 Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
- 36 Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen sowie Saldenbestätigungen eingeholt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 37 Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar und durch die Stadt Wetzlar EDV-gestützt geführt. Dabei werden verschiedene Systeme und Programme eingesetzt. Für die Finanzbuchhaltung wird das Programm Addison Top Fib verwendet. Die Gebührenabrechnung erfolgt durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar.
- 38 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebs entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- 39 Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.
- 40 Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

- 41 Die Wasserversorgung Wetzlar hat nach §§ 22 und 27 Abs. 2 EigBGes einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des HGB aufzustellen. Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 - 256 und §§ 264 - 288 HGB und den Sondervorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstellt. Im Anhang sind die nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus der Satzung ergeben sich nicht.
- 42 Aufbauend auf dem von uns geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der vorliegende Jahresabschluss nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen entwickelt worden; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Bilanz ist gemäß Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe gegliedert.
- 43 Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

- 44 Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- 45 Ferner hat unsere Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

46 Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen i. V. m. § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. aus einer Gesamtschau von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 47 In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wurden folgende **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** zugrunde gelegt:
- 48 Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2013 entsprechen den Ansätzen in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012, so dass die Bilanzidentität gem. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- 49 Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- 50 Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- 51 Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht wurden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- 52 Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind grundsätzlich periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- 53 Die auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- 54 Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

- 55 Nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sollen im Prüfungsbericht Posten des Jahresabschlusses aufgegliedert und ausreichend erläutert werden, soweit dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben im Anhang nicht bereits enthalten sind.
- 56 Eine Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses zur wesentlichen Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist nach unseren Feststellungen nicht erforderlich. Eine über die Anhangangaben hinausgehende analysierende Darstellung zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im anschließenden Abschnitt III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthalten.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- 57 Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.
- 58 Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2013		31.12.2012		Verändrg.
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
VERMÖGENSSTRUKTUR					
Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	628	68,0	598	62,6	30
Sonstige Vermögensgegenstände	116	12,6	114	11,9	2
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3</u>	0,3	<u>124</u>	13,0	<u>-121</u>
	<u>747</u>	80,9	<u>836</u>	87,4	<u>-89</u>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>176</u>	19,1	<u>120</u>	12,6	<u>56</u>
	<u>923</u>	100,0	<u>956</u>	100,0	<u>-33</u>

59 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen offene Gebührenforderungen für Wasserlieferungen (einschließlich Nachforderungen aus der Jahresabrechnung für 2013) und Wasserhausanschlüsse.

60 Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen den Anteil der Wasserversorgung an den Umsatzsteuerforderungen der Stadt Wetzlar. Bei der Wasserversorgung ergibt sich eine Umsatzsteuererstattung, weil die Ausgangslieferungen überwiegend dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, während der größere Teil der Eingangslieferungen (Betriebsführungsentgelt der enwag) mit dem Regelsteuersatz von 19 % besteuert wird.

61 Aufgrund der unzureichenden Ertragssituation ergibt sich bei der aktuellen Eigenkapitalausstattung ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 176.

- 12 -

	31.12.2013		31.12.2012		Verändrg.
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
KAPITALSTRUKTUR					
Eigenkapital					
Stammkapital	50	5,4	50	5,2	0
Allgemeine Rücklage	420	45,5	300	31,4	120
Verlustvortrag	-470	-50,9	-344	-36,0	-126
Jahresverlust	-176	-19,1	-126	-13,2	-50
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>176</u>	19,1	<u>120</u>	12,6	<u>56</u>
	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>
Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	4	0,4	2	0,2	2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
Verbindlichkeiten ggü. Stadt Wetzlar	134	14,5	136	14,2	-2
Sonstige Verbindlichkeiten	482	52,3	510	53,3	-28
	<u>303</u>	32,8	<u>308</u>	32,2	<u>-5</u>
	<u>923</u>	100,0	<u>956</u>	100,0	<u>-33</u>
	<u>923</u>	100,0	<u>956</u>	100,0	<u>-33</u>

62 Die Stadt Wetzlar hat in 2013 aufgrund der Verlustsituation in 2012 TEUR 120 als zusätzliche Eigenkapitalausstattung geleistet, die in die allgemeine Rücklage eingestellt wurden. Das Eigenkapital lt. Betriebssatzung ist aufgebraucht. Es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite ausgewiesen.

63 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen offene Wasserlieferungsrechnungen für Dezember 2013.

64 Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar resultieren aus einer Liquiditätshilfe in Höhe von TEUR 295, der Abrechnung der Gebühreneinnahmen in 2013 (TEUR 92), dem Verwaltungskostenbeitrag für 2013 (TEUR 92) und sonstigen Abrechnungen (TEUR 3).

65 Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Gebührenerstattungen aus der Jahresabrechnung für 2013.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

66 Die Veränderung des Finanzmittelbestandes sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt. Der Finanzmittelfonds setzt sich dabei ausschließlich aus den flüssigen Mitteln zusammen.

	2013 <u>TEUR</u>	2012 <u>TEUR</u>
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-176	-126
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	2	0
5. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0	0
6. Gewinne (-) / Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
7. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-32	46
8. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-35	-107
9. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-241</u>	<u>-187</u>
10. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Anlagevermögen	0	0
11. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
12. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	120	300
13. Tilgung (-)/ Aufnahme (+) von längerfristigen Krediten	0	0
14. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>120</u>	<u>300</u>
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 9, 14, 17)	-121	113
16. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	124	11
17. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>3</u>	<u>124</u>

Zahlen ohne Vorzeichen sind positiv (+).

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

67 Die Ertragslage wurde aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitet.

	2013		2012		Verändrg. TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	5.553	97,7	5.661	97,9	-108
Übrige Betriebserträge	<u>130</u>	2,3	<u>122</u>	2,1	8
Betriebsleistung	<u>5.683</u>	100,0	<u>5.783</u>	100,0	-100
Materialaufwand					
a) Aufwand für Wasserlieferungen	1.442	25,4	1.469	25,4	-27
b) Aufwand für Betriebsführung/Pacht	4.207	74,0	4.206	72,7	1
c) Herstellung Wasserhausanschlüsse	88	1,5	82	1,4	6
Übriger Betriebsaufwand	<u>122</u>	2,2	<u>152</u>	2,7	-30
Betriebliche Aufwendungen	<u>5.859</u>	103,1	<u>5.909</u>	102,2	-50
Betriebsergebnis	-176	-3,1	-126	-2,2	-50
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Jahresergebnis	<u>-176</u>	<u>-3,1</u>	<u>-126</u>	<u>-2,2</u>	<u>-50</u>

68 Die Umsatzerlöse untergliedern sich wie folgt:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Gebühren für Wasserlieferungen	5.465	5.580
Gebühren für Wasserhausanschlüsse	<u>88</u>	<u>81</u>
	<u>5.553</u>	<u>5.661</u>

69 Die übrigen Betriebserträge betreffen das Entgelt für die Datenbereitstellung zur Berechnung der Abwassergebühr (TEUR 120) und periodenfremde Erträge (TEUR 10).

70 Von den Wasserlieferungen entfallen TEUR 1.277 auf den ZMW und TEUR 165 auf die enwag. Das Betriebsführungs- und Pachtentgelt an die enwag ergibt sich aus dem Pacht- und Betriebsführungsvertrag und basiert auf einer Selbstkostenfestpreiskalkulation gemäß § 6 VO PR 30/53.

71 Der übrige Betriebsaufwand resultiert aus Rechts- und Beratungskosten (TEUR 6), Dienstleistungen und Umlagen der Stadt (TEUR 101) und übrigen Aufwendungen (TEUR 15).

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGrG AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

I. Grundsätzliche Feststellungen

- 72 Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu untersuchen, insbesondere ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des HGrG ist schriftlich zu berichten.
- 73 Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten IDW-PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.
- 74 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandssatzung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
- 75 Als zusammenfassendes Ergebnis der Geschäftsführungsprüfung ist festzustellen, dass die Geschäftsleitung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2013 zweckmäßig, mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung erfolgt ist.
- 76 Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist als Anlage 7 dem Bericht beigelegt. In dieser Anlage sind weitere Feststellungen zu den vorgegebenen Fragen angeführt bzw. die Fundstelle angegeben, wo sich im Bericht und weiteren Anlagen zum Bericht Hinweise und Erläuterungen zu den Fragen ergeben.

II. Risikofrüherkennungssystem

- 77 Ein Risikofrüherkennungssystem als eigenständiges System für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist nicht gesondert eingerichtet und dokumentiert. Der Eigenbetrieb ist jedoch betriebsgrößenbedingt und aufgrund von Vereinbarungen in das Risikofrüherkennungssystem der Stadt Wetzlar und der Stadtreinigung Wetzlar mit einbezogen. Diese Regelung ist zweckmäßig und ausreichend.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

78 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (Anlage 1 - 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 (Anlage 4) der Wasserversorgung Wetzlar, mit Datum vom 20. Juni 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

- 17 -

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

- 79 Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 80 Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei ein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf eine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wetzlar, den 20. Juni 2014



Bechtold & Bechtold GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Werner Bechtold
Wirtschaftsprüfer


Reinhard Kuck
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktivseite

	31.12.2013 <u>EUR</u>	31.12.2013 <u>EUR</u>	31.12.2012 <u>EUR</u>
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	627.801,22		598.097,80
2. Sonstige Vermögensgegenstände	116.426,40		114.351,96
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<u>744.227,62</u>	<u>712.449,76</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.662,70		124.313,32
Summe Umlaufvermögen		<u>746.890,32</u>	<u>836.763,08</u>
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		<u>175.999,03</u>	<u>119.731,26</u>
SUMME AKTIVA		<u>922.889,35</u>	<u>956.494,34</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Passivseite

	31.12.2013 <u>EUR</u>	31.12.2013 <u>EUR</u>	31.12.2012 <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklagen	420.000,00		300.000,00
Summe Rücklagen		<u>420.000,00</u>	<u>300.000,00</u>
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		-469.731,26	-344.198,45
IV. Jahresfehlbetrag		-176.267,77	-125.532,81
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		175.999,03	119.731,26
Summe Eigenkapital			
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	3.850,00		2.150,00
Summe Rückstellungen		3.850,00	2.150,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	133.919,61		136.174,86
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	481.619,36		509.968,82
- davon aus Lieferungen und Leistungen: 186.619,36 (-100.031,18)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	303.500,38		308.200,66
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 303.500,38 (308.200,66)			
Summe Verbindlichkeiten		<u>919.039,35</u>	<u>954.344,34</u>
SUMME PASSIVA		<u>922.889,35</u>	<u>956.494,34</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	<u>EUR</u>	2013 <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		5.553.360,84	5.661.492,76
2. Sonstige betriebliche Erträge		129.712,42	121.891,55
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.441.961,40		1.468.409,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.294.769,05</u>	5.736.730,45	4.288.377,71
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		122.589,30	152.160,06
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	28,88		107,34
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>50,16</u>	<u>-21,28</u>	<u>76,98</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresverlust		<u><u>-176.267,77</u></u>	<u><u>-125.532,81</u></u>
Nachrichtlich			
Behandlung des Jahresverlustes:			
auf neue Rechnung vorzutragen		176.267,77	125.532,81

Anhang zum Jahresabschluß 2013 der Wasserversorgung Wetzlar

I. Allgemeine Angaben

1. Eigenbetriebsgründung und rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 6. Mai 2010 den Magistrat beauftragt, in Abstimmung mit der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH die Bildung eines Eigenbetriebes „Wasserversorgung Wetzlar“ und die hierfür erforderlichen Satzungs- und Vertragswerke vorzubereiten. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 6. Oktober 2010 beschlossene Betriebssatzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2011 wird nunmehr die Wasserversorgung Wetzlar nach den maßgeblichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes – Landesrecht Hessen – (EigBGes) und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Der Sitz des Betriebes befindet sich in der Altenberger Straße 63, 35576 Wetzlar.

Gemäß § 1 der Betriebssatzung ist der Zweck des Eigenbetriebes, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen. Dabei ist der Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung zu führen. Der Eigenbetrieb führt im Sinne des § 12 der Betriebssatzung seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 €.

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- a) die Betriebsleitung,
- b) die Betriebskommission,
- c) die Stadtverordnetenversammlung.

2. Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Der Betriebsleiter wird gemäß § 3 der Betriebssatzung vom Magistrat ein- bzw. angestellt, befördert und entlassen.

Die Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 3 EigBGes ist in der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes (Magistratsbeschuß vom 13. Dezember 2010) geregelt und trat am 01.01.2011 in Kraft.

Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom 1. Dezember 2010 trat ebenfalls am 01.01.2011 in Kraft (Änderung der Dienstanweisung am 05.12.2013).

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluß der Wasserversorgung Wetzlar zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen des § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluß zum 31. Dezember 2013 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

1. Bestandsnachweise

Eigentümer der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Wetzlar ist die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, die diese Einrichtungen dem Eigenbetrieb als Pachtgegenstand überläßt. Somit ist beim Eigenbetrieb kein Anlagevermögen vorhanden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar führt seit dem 1. Januar 2011 ein eigenes Geschäftsgirokonto und ein kommunales Geldmarktkonto bei der Sparkasse Wetzlar.

2. Gliederung und Bewertung

Bezüglich der Bewertung wurden die Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Alle Bilanzpositionen wurden unter Beachtung der handelsrechtlich vorgeschriebenen Grundsätze bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

IV. Erläuterungen zum Jahresabschluß

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände ist geringer als ein Jahr. Hierbei handelt es sich überwiegend um stichtagsbezogene offene Gebührensorderungen (627.801,22 €).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben ebenfalls eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

V. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Es sind keine Beschäftigten im Eigenbetrieb angestellt. Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

- Die Betriebsleitung wird nebenamtlich durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Stadtreinigung Wetzlar“ wahrgenommen.
- Übrige Dienstleistungen werden durch Personal des Kassen- und Steueramtes der Stadt Wetzlar sowie in geringem Umfang durch Personal des Eigenbetriebes „Stadtreinigung Wetzlar“ gegen Verrechnung erbracht.

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der ersten Betriebskommission wurden am 30. August 2011 bestellt; der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2013 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>vom Magistrat</u>	
Stadtrat Norbert Kortlüke	Stadtrat Harald Semler
Oberbürgermeister Wolfram Dette	Bürgermeister Manfred Wagner
Stadtrat Karlheinz Kräuter	Stadtrat Manfred Viand
<u>von der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Waldemar Droß	Günter Pohl
Thomas Heyer	Karl Hedderich
Dr. Barbara Greis	Mürvet Öztürk
Hermann Spory	Dr. Andreas Viertelhausen
Herbert H.-G. Wolf	Thomas Meißner
<u>Wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Rolf-Georg Pross	Karl-Heinz Schäfer

3. Betriebsleitung

Zum Betriebsleiter wurde Herr Armin Schöffner bestellt und zu seinem Stellvertreter wurde Herr Stefan Kaiser berufen.

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

Im Geschäftsjahr 2013 hat die Aufwandsentschädigung für den Betriebsleiter 5.692,08 € betragen.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2013 Sitzungsgelder in Höhe von 375,00 € gezahlt.

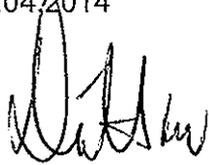
5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

<i>Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb</i>	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Wassergebühren (Kassen- und Steueramt)	86.882,00 €
Rechnungswesen (Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar)	12.373,95 €
Sach- und Materialkosten (Porto, Druckaufträge)	2.681,93 €
Interner Service (Lagerkosten / Bescheidversendung)	1.866,79 €
Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt)	198,00 €
Rechtsservice	15,00 €
	104.017,67 €

<i>Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt</i>	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Datentransfer für Abwasserbeseitigung	120.139,66 €
Satzungsgemäße Herstellung von Wasserhausanschlüssen für Grundstücke	88.105,91 €
	208.245,57 €

Der vorliegende Jahresabschluß wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluß ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 30.04.2014



.....
Armin Schäffner
(Betriebsleiter)



.....
Stefan Kaiser
(stellvertretender Betriebsleiter)

Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist unter der Nr. HRA 7151 im Handelsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Geschäftsverlauf

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ausgehend vom Planansatz über den im Nachtrag angepaßten Planansatz bis zum Istergebnis dargestellt.

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
€			
1. UMSATZERLÖSE			
Wassergebühren (Grundgebühr)	835.000	835.000	802.937
Wassergebühren (Leistungsgebühr)	4.735.000	4.735.000	4.662.318
Gebühren für Wasserhausanschlüsse	80.000	80.000	88.106
Summe Umsatzerlöse	5.650.000	5.650.000	5.553.361
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			
Erträge gegenüber Stadt aus Datenübermittlung für Abwassergebühr	120.000	120.000	120.140
Periodenfremde Erträge	0	0	9.573
Summe Umsatzerlöse + betriebliche Erträge	5.770.000	5.770.000	5.683.073
3. MATERIALAUFWAND			
Wasserbezug			
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	1.330.000	1.320.000	1.276.866
enwag	160.000	160.000	165.092
Stadt Aßlar	0	0	4
Summe Materialaufwand	1.490.000	1.480.000	1.441.962

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
€			
4. AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN			
Pacht- und Betriebsführungsentgelt (enwag)	4.206.700	4.206.700	4.206.662
Herstellung Wasserhausanschlüsse (enwag)	80.000	80.000	88.107
Summe Materialaufwand + bezogene Leistungen	5.776.700	5.766.700	5.736.731
5. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN			
Amtliche Bekanntmachungen / Reisekosten	700	700	746
Verwaltungsaufwand	131.235	131.235	121.079
Neutraler Aufwand	0	250	764
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	131.935	132.185	122.589
6. ZINSERTRÄGE UND -AUFWENDUNGEN (Saldo)			
Zinsertrag abzgl. Zinsaufwendungen	75	75	-21
7. STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG			
Körperschaft- / Kapitalertragsteuer	50	50	0
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	-138.610	-128.860	-176.268

Für das dritte Wirtschaftsjahr wurde für die betrieblichen Erträge eine Prognose in Höhe von 5.770 T€ im Erfolgsplan zugrunde gelegt. Letztendlich konnten Erträge in Höhe von 5.683 T€ in 2013 erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2013 ergab sich zunächst ein negatives Ergebnis in Höhe von -139 T€. Im Nachtragswirtschaftsplan erfolgte eine Anpassung des Ergebnisses auf -129 T€ aufgrund rückläufiger Mengen bei dem Wasserbezug im ersten Halbjahr.

Ein geringeres Gebührenaufkommen sowohl bei der verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr als auch bei der zählergrößenabhängigen Grundgebühr sowie eine Bestandsbereinigung aufgrund erstmals vorliegender, stichtagsbezogener „Offene Posten-Listen Schlußbilanz“ aus der Gebührenabrechnung für die Jahre 2012 und 2013 hat letztendlich zu einem Jahresfehlbetrag i. H. v. -176 T€ geführt.

3. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2013	31.12.2013
Stammkapital	50.000 €	50.000 €
Rücklagen	300.000 €	420.000 €
Verlustvortrag	-344.198 €	-469.731 €
Jahresfehlbetrag	-125.533 €	-176.268 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	119.731 €	175.999 €
Summe Eigenkapital	0 €	0 €

Entwicklung der Rückstellungen	01.01.2013	31.12.2013
Jahresabschlussprüfung	2.150 €	3.850 €
Summe Rückstellungen	2.150 €	3.850 €

4. Umsatzerlöse und Mengenstatistik

Wasserversorgung	2013 (Plan)	2013 (Plan inkl. Nachtrag)	2013 (Ist)
Umsatzerlöse	5.650.000 €	5.650.000 €	5.553.361 €
Wasserverbrauch	2.430 Tm ³	2.430 Tm ³	2.415 Tm ³
Wasserbezug	2.820 Tm	2.800 Tm	2.698 Tm ³

Die Differenz zwischen Bezugs- und Verbrauchsmenge liegt mit 283 Tm³ im langjährigen Rahmen der Abweichungen. Ursächlich hierfür sind überwiegend technisch bedingte Mengen für Netz- und Filterspülungen sowie Netzverlustmengen.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken könnten sich bei sinkenden Wasserverbrauchsmengen ergeben, wenn der allgemeine Trend zum sparsameren Umgang mit Frischwasser - auch zur Einsparung von Abwassergebühren - weiter anhält. In diesem Fall würden bei der gegenwärtigen Gebühren- und Kostensituation auch zukünftig Verluste anfallen.

Den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte sind für das Geschäftsjahr 2014 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

6. Vorgänge nach Abschluß des Geschäftsjahres

Über weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nicht zu berichten.

Wetzlar, den 05.05.2014



Armin Schäffner
(Betriebsleiter)

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wetzlar, den 20. Juni 2014



Bechtold & Bechtold GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Werner Bechtold
Wirtschaftsprüfer


Reinhard Kuck
Wirtschaftsprüfer

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Name	Wasserversorgung Wetzlar
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Wetzlar
Zweck des Eigenbetriebs	Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser und Beschaffung des hierfür benötigten Wassers.
Handelsregister	Amtsgericht Wetzlar, HRA 7151
Satzung	Gültig in der Fassung vom 13.10.2010
Organe des Eigenbetriebs	Stadtverordnetenversammlung Magistrat Betriebsleitung Betriebskommission
Betriebsleitung	Herr Armin Schöffner Stellvertreter: Herr Stefan Kaiser
Betriebskommission	Die Betriebskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Der Betriebskommission gehören an: je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 3 Mitglieder des Magistrats, 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes	Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands richtet sich gemäß § 12 der Satzung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes.
Wichtige Unternehmensverträge	Pacht- und Betriebsführungsvertrag sowie Wasserlieferungsvertrag mit der enwag, Wasserlieferungsvertrag mit dem ZMW
Steuerliche Verhältnisse	Der Eigenbetrieb ist als Betrieb gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig und umsatzsteuerpflichtig.

**Wasserversorgung Wetzlar
Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013**

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Der IDW PS 720 enthält einen Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichtserstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Seite

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2 - 3

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

3 - 4

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

4

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

5

Fragenkreis 6: Interne Revision

5

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

6

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

6

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

6 - 7

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

7

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

8

Fragenkreis 12: Finanzierung

8

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

8

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

9

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

9

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

9

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe und der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung orientiert sich im Wesentlichen an den gesetzlichen Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben, es erfolgt jedoch keine individualisierte Aufgliederung. Die Mitglieder der Betriebskommission haben im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 375,00 erhalten. Der Betriebsleiter erhielt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 5.692,08.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein ausreichend detaillierter Organisationsplan liegt vor. Außerdem ergeben sich die organisatorischen Zuständigkeiten aus der Betriebssatzung.

Der Eigenbetrieb ist organisatorisch weitgehend in die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar eingegliedert. Durch die Einbindung in die städtische Verwaltung gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse des Hessischen Kommunalrechts.

Der organisatorische Aufbau sowie die organisatorischen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Wasserversorgung Wetzlar ist organisatorisch weitgehend in die städtische Verwaltung eingebunden. Damit haben auch alle städtischen Regelungen zur Korruptionsprävention für den Eigenbetrieb Gültigkeit.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Des Weiteren gelten für den Eigenbetrieb die Dienstanweisungen sowie die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Vergaberichtlinien. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen/z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt regelmäßig bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen kann im Hinblick auf die Größe und Eigenart des Eigenbetriebs als angemessen eingestuft werden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch.

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das Finanzmanagement der Stadt Wetzlar eingebunden und erhält bei Bedarf Liquiditätshilfen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Wassergebühren erhoben. Verbrauchsabrechnung und Mahnwesen erfolgen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling besteht im Wesentlichen aus einem Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem als eigenständiges System für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist nicht gesondert eingerichtet und dokumentiert. Der Eigenbetrieb ist jedoch betriebsgrößenbedingt und aufgrund von Vereinbarungen in das Risikofrüherkennungssystem der Stadt Wetzlar und der Stadtreinigung Wetzlar mit einbezogen. Diese Regelung ist zweckmäßig und ausreichend.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Ausführungen zu 4a).

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb verzichtet bewusst auf die Durchführung von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung des Fragenkreises 5 nicht erforderlich ist.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist auch für den Eigenbetrieb Wasserversorgung zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich mit einander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Antwort zu 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu 6a).

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte, die der vorhergehenden Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenvertretung bedürfen, sind in der Satzung niedergelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für derartige Umgehungen zustimmungsbedürftiger Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Berichtsjahres nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

Die Wasserversorgung Wetzlar hat in 2013 keine Investitionen in das Anlagevermögen durchgeführt, damit ist eine Beantwortung des Fragenkreises 8 nicht erforderlich.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind.

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit erforderlich, werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtete in den Sitzungen der Betriebskommission mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt gemäß den uns vorgelegten Protokollen zu den Sitzungen der Betriebskommission einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat im Berichtsjahr nicht vorgelegen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb wird vollständig durch Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Beantwortung entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2013 keine Fördermittel für Investitionen von der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist trotz der zusätzlichen Eigenkapitalzuführung in die allgemeine Rücklage in Höhe von EUR 120.000,00 durch die Jahresverluste 2011, 2012 und 2013 vollständig aufgebraucht. Darüber hinaus wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 175.999,03 ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung könnte in Bezug auf § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 EigBGes zu niedrig sein und sollte überprüft werden. Finanzierungsprobleme bestehen dennoch nicht, solange die Stadt Wetzlar die Finanzierung durch Liquiditätshilfen gewährleistet. Gemäß § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz ist der Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Etwaige Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen oder gegebenenfalls mit etwaigen Rücklagen zu verrechnen

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Siehe Antwort zu 13a).

BECHTOLD & BECHTOLD GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da es nur ein Segment gibt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Trägerkommune, anderen Einrichtungen der Trägerkommune und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es bestehen keine Regelungen über eine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Zu verlustbringenden Geschäften wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen (vgl. Bericht, Seite 2 und 3, Tz 16).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Auch zu den Ursachen des Jahresfehlbetrages wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen (vgl. Bericht, Seite 2 und 3, Tz 16).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu 16a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 23 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweiliger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsvorbinder handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.